


juris-Abkürzung:	GesRuaCOVBekG	Quelle:	
Fassung vom:	22.12.2020	FNA:	FNA 4121-6
Gültig ab:	28.02.2021		
Gültig bis:	31.12.2021		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossen-
schafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht
zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
§ 5 Vereine, Parteien und Stiftungen**

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

(4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend. Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 5 GesRuaCOVBekG, vom 28.10.2020, gültig ab 06.11.2020 bis 27.02.2021

§ 5 GesRuaCOVBekG, vom 27.03.2020, gültig ab 28.03.2020 bis 05.11.2020

§ 5 GesRuaCOVBekG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Bundesrecht

§ 1 GesRGenRCOVMMV, gültig ab 29.10.2020 bis 27.02.2021

§ 7 GesRuaCOVBekG, gültig ab 28.03.2020 bis 27.02.2021

§ 8 GesRuaCOVBekG, gültig ab 28.03.2020 bis 31.12.2021

Gesetze Landesrecht

Thüringen

§ 6b 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, gültig ab 10.01.2021 bis 15.03.2021

Dieses Gesetz wurde von 2 Normen geändert

BWahIG/GesRuaCOVBekGÄndG, gültig ab 06.11.2020

RestSchBefrVerf/GesRuaEpiAnpG, gültig ab 01.10.2020

© juris GmbH